

# **Satzung der Gemeinde Hoppegarten über die Benutzung der Bolz- und Spielplätze sowie Skater- und Calisthenicsanlagen vom 20.04.2026**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten in ihrer Sitzung am 20.04.2026 folgende Satzung über die Benutzung der Bolz- und Spielplätze sowie Skater- und Calisthenicsanlagen beschlossen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die im Gemeindegebiet liegenden öffentlichen Bolz- und Spielplätze sowie Skate- und Calisthenicsanlagen, die sich im Eigentum der Gemeinde Hoppegarten befinden.

## **§ 2 Zweckbestimmung**

Die Anlagen dienen der aktiven Erholung, der körperlichen Ertüchtigung und dem Spiel. Sämtliche hiervon abweichende Nutzungen sind, ohne ausdrückliche Genehmigung der Gemeinde, untersagt.

## **§ 3 Benutzung der Bolz- und Spielplätze sowie Skate- und Calisthenicsanlagen**

1. Das Betreten der Bolz- und Spielplätze sowie Skate- und Calisthenicsanlagen ist jedermann gestattet. Die Benutzung der Spielgeräte, Sporteinrichtungen und sonstigen Ausstattungsgegenstände hat zweck- und altersentsprechend zu erfolgen.
2. Die Nutzungszeiten werden wie folgt festgelegt.
  - a. Bolz- und Spielplätze: täglich von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr,
  - b. Skateanlagen:
    - im kalendarischen Sommer (01. April bis 30. September):  
8:00 Uhr bis 22:00 Uhr,
    - im kalendarischen Winter (01. Oktober bis 31. März):  
8:00 Uhr bis 22:00 Uhr,
  - c. Calisthenicsanlagen: keine zeitlichen Nutzungsbeschränkungen.
3. Für die Dauer von Reinigungs- und Reparaturarbeiten sowie bei extremen Witterungsbedingungen (starker anhaltender Regen/Eis) können die Anlagen oder Teile davon zeitweise gesperrt werden.

## **§ 4 Verhalten auf Bolz- und Spielplätzen sowie Skate- und Calisthenicsanlagen**

1. Die Anlagen sowie die darauf befindlichen Geräte und Ausstattungsgegenstände sind pfleglich und schonend zu behandeln.

2. Auf den Anlagen ist insbesondere Folgendes untersagt:
  - a. außerhalb der in § 3 Abs. 2 festgelegten Nutzungszeiten die jeweiligen Anlagen zu benutzen;
  - b. während der in § 3 Abs. 2 festgelegten Nutzungszeiten Tongeräte, insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, Knallgeräte und ähnliche Geräte in einer Lautstärke zu benutzen, die andere Personen erheblich belästigt (§ 11 Landesimmissionsschutzgesetz);
  - c. die Spielgeräte und sonstige Ausstattungsgegenstände wie z. B. Bänke und Papierkörbe vom Aufstellplatz zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  - d. die Anlagen mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren (ausgenommen Pflege- und Einsatzfahrzeuge der Gemeinde sowie derer beauftragter Dienstleister);
  - e. die Anlagen und Anlagenteile zu beschmutzen bzw. zu verunreinigen;
  - f. zu rauchen, Feuer zu entfachen oder zu grillen;
  - g. alkoholische Getränke oder andere Drogen zu sich zu nehmen oder zu veräußern/verteilen;
  - h. das Mitbringen von Hunden
3. Bei offiziellen Veranstaltungen können Ausnahmen von § 3 durch die Gemeinde genehmigt werden.

## **§ 5**

### **Platzverweis**

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Ermahnung Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder auf Bolz- und Spielplätze sowie Skate- und Calisthenicsanlagen eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht, kann von den Bolz- und Spielplätzen sowie Skate- und Calisthenicsanlagen verwiesen werden (Platzverweis). Außerdem kann ihm/ihr das Betreten der Bolz- und Spielplätze sowie Skate- und Calisthenicsanlagen für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

## **§ 6**

### **Haftung und Versicherungspflicht**

1. Wer Spielgeräte oder sonstige Ausstattungsgegenstände auf Bolz- und Spielplätzen sowie Skate- und Calisthenicsanlagen fahrlässig oder vorsätzlich beschädigt oder zerstört, ist der Gemeinde Hoppegarten gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.
2. Die Gemeinde haftet für Personen- und Sachschäden durch schadhafte Anlagen nur bei eigenem Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit. Sie haftet nicht für Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch nicht zweckgemäße Benutzung der Bolz- und Spielplätze sowie Skate- und Calisthenicsanlagen bzw. durch fahrlässiges Verhalten der Nutzer entstehen. Im Übrigen geschieht die Nutzung der Anlagen, insbesondere Skate- und Calisthenicsanlagen, hinsichtlich Sturz- und Verletzungsgefahr, welche generell bei der Ausübung des Hobbys billigend in Kauf genommen werden, in eigener Verantwortung.
3. Es besteht keine Räum- und Streupflicht.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich:
  - a. außerhalb der jeweils festgelegten Nutzungszeiten gemäß § 3 Abs. 2 die entsprechenden Anlagen benutzt;
  - b. während der in § 3 Abs. 2 festgelegten Nutzungszeiten Tongeräte, insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, Knallgeräte und ähnliche Geräte in einer Lautstärke benutzt, die andere Personen erheblich belästigt (§ 11 Landesimmissionsschutzgesetz);
  - c. die Spielgeräte und sonstige Ausstattungsgegenstände wie z. B. Bänke und Papierkörbe vom Aufstellplatz entfernt, beschädigt oder zerstört;
  - d. die Anlagen mit motorisierten Fahrzeugen befährt (ausgenommen Pflege- und Einsatzfahrzeuge der Gemeinde sowie derer beauftragten Dienstleister);
  - e. Bolz- und Spielplätze sowie Skater- und Calisthenicsanlagen verunreinigt;
  - f. raucht, Feuer entfacht oder grillt;
  - g. alkoholische Getränke oder andere Drogen zu sich nimmt oder veräußert/ verteilt;
  - h. Hunde auf Bolz- und Spielplätze sowie Skater- und Calisthenicsanlagen mitbringt.
2. Ordnungswidrig handelt weiterhin, wer einem Platzverweis nach § 5 zuwiderhandelt.
3. Ordnungswidrigkeiten werden nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der zurzeit gültigen Fassung mit einer Geldbuße in Höhe bis 1.000,00 Euro geahndet. Die konkrete Höhe bestimmt sich jeweils nach der Schwere des ordnungswidrigen Verhaltens.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hoppegarten über die Benutzung der Bolz- und Spielplätze vom 22.02.2017 außer Kraft.

Hoppegarten, den

---

Sven Siebert  
Bürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Hoppegarten über die Benutzung der Bolz- und Spielplätze sowie Skate- und Calisthenicsanlagen vom 20.04.2026 im „Amtsblatt der Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe“ Jahrgang 24, Ausgabe ... an.

Hoppegarten, den

---

Sven Siebert  
Bürgermeister

AMTSBLATT